

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-4937/22-II/1

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Haushalts- und Finanzausschuss
Kreistag

13.02.2023
27.02.2023

Betr.: Denkmalpflege Grabanlage Ernst von Stubenrauch

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Teltow-Fläming übernimmt die Wiederherstellung sowie die Kosten der Pflege der Grabanlage Ernst von Stubenrauch.

Die Landrätin wird beauftragt, für die Haushaltsplanung 2024 eine Kostenaufstellung vorzulegen und Finanzierungsmöglichkeiten zu prüfen.

Luckenwalde, den 21.02.2023

Wehlan

Sachverhalt:

Die Grabanlage Ernst von Stubenrauch, belegt auf dem Kirchhof der Kirche Genshagen, wurde aufgrund einer gutachterlichen Äußerung des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege am 09.09.1997 als Einzeldenkmal in das Verzeichnis der Denkmale des Landkreises Teltow-Fläming eingetragen. Eigentümer des Friedhofs und damit der Grabanlage ist die Evangelische Kirchengemeinde St. Anna Löwenbruch.

Nach der vorgenannten gutachterlichen Stellungnahme, ist die Grabanlage von regionalgeschichtlicher Bedeutung, da sie an den von 1885 bis 1908 als Landrat des Kreises Teltow wirkenden Ernst von Stubenrauch erinnert. Als dieser das Amt des Landrates übernommen hat, reichte das Gebiet des Kreises Teltow im Nordwesten bis an den unteren Spreelauf, im Osten an Charlottenburg und Berlin. Zum Landkreis gehörten am Ende des 19. Jahrhunderts u.a. der Grunewald, Wilmersdorf, Schöneberg, Tempelhof, Rixdorf und Köpenick, die als schnell wachsende Vororte Berlins dem Landkreis hohe Steuereinnahmen und damit eine verstärkte Finanzkraft einbrachten. Einer der Verdienste Ernst von Stubenrauchs, der am Neujahrstag 1900 durch Kaiser Wilhelm II in den erblichen Adelsstand erhoben wurde, war der Bau des Teltow-Kanals von 1900 bis 1906. Ferner setzte sich von Stubenrauch für den Ausbau des Straßennetzes, für den Bau von zwei Kleinbahnen und einer Straßenbahnlinie sowie der Verbesserung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung ein, insbesondere durch den Bau mehrerer Krankenhäuser im damaligen Kreisgebiet. Ernst von Stubenrauch starb im Jahr 1909. Er wurde im Erbbegräbnis seiner Frau Frieda, einer geborenen Freiin von Eberstein, deren Sitz das Genshagener Schloss war, auf dem Genshagener Friedhof beigesetzt. Der ebenfalls dort beigesetzte Hugo von Stubenrauch, gefallen am 3. Oktober 1914, war der Sohn von Ernst von Stubenrauch.

2022 jährt sich zum 137. Mal der Amtsantritt Ernst von Stubenrauchs als Landrat des Kreises Teltow. Die Grabanlage ist seit Jahren in einem bedauernswerten Zustand. Durch den Landkreis Teltow-Fläming und auf dessen Kosten wurden auf Initiative des ehemaligen Landrates Giesecke im Zeitraum von 2006 bis 2020 die Grabanlage freigelegt, der Grabstein gereinigt und die Einfassung hergestellt sowie mehrmals im Jahr Grabpflege durch Unkraut- und Laubbeseitigung, Grünschnitt und Totholz-Beräumung durchgeführt. Diese Maßnahmen geschahen ohne Einbeziehung der Denkmalschutzbehörde.

Im April 2020 wandte sich der damalige Pfarrer für die Friedhofsträgerin und Denkmaleigentümerin an die Kreisverwaltung und forderte (sinngemäß) eine denkmalgerechte Wiederherstellung der Grabanlage unter Kostenbeteiligung des Landkreises unter Berufung auf eine Zusicherung des ehemaligen Landrates.

Am 17.8.2021 wurde auf Antrag der Denkmaleigentümerin vom 16.6.2021 eine denkmalrechtliche Erlaubnis für Instandsetzung der Einfriedung der „Grabanlage Ernst und Hugo von Stubenrauch (Friedhof)“ erteilt. Die Denkmaleigentümerin ist laut Auskunft vom 16.08.2021 nicht in der Lage, die Maßnahme auf eigene Kosten durchzuführen.

Eine Anerkennung der Grabanlage Ernst und Hugo von Stubenrauch als Ehrengrabstätte durch den Landkreis Teltow-Fläming ist rechtlich nicht möglich. Der Landkreis ist nicht Friedhofsträger. Friedhofsträger ist, wer einen Friedhof in eigener Verantwortung betreibt und verwaltet – unabhängig vom Eigentum am Friedhofsgrundstück. Staatlicher Träger eines Friedhofs kann nach dem Landesrecht Brandenburg nur eine Gemeinde sein. Die Gemeinden nehmen die Aufgaben der Einrichtung und des Betriebs von Friedhöfen etc. als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BbgBestG). Daneben hat auch die Kirche das Recht, eigene Friedhöfe anzulegen und zu unterhalten und damit die Friedhofsträgerschaft ausüben. Die hier in Rede stehende Grabstelle befindet sich auf dem Kirchhof der Kirche Genshagen.

Der Umfang der Bauleistungen zur Wiederherstellung der Grabanlage, einschließlich der Instandsetzung der Einfriedung gemäß o.g. Erlaubnis, wurde zwischen dem Hauptamt (SG Gebäude- und Liegenschaftsmanagement) und der Denkmalschutzbehörde im Jahr 2021 überschlägig besprochen. Grundlage für die Preisermittlung waren u.a. beim ehemaligen Pfarrer vorliegende Angebote sowie Kosten aus der Baukostendatenbank „Sirados“. Die Planungskosten wurden gemäß HOAI ermittelt.

Um die Grabanlage denkmalgerecht instand zu setzen sind folgende Arbeiten durchzuführen:

- Entfernung Graniteinfassung und Kies
- Reparatur und Aufarbeitung vorhandener Zaunfelder
- Kette entsprechend Bestand herstellen
- Kugelpoller ausrichten, Kettenaufnahme ersetzen
- Sandsteinborde zwischen Kugelpoller, Grabeinfassung und zur Gestaltung des Weges neu herstellen
- Einfriedung aus Sandstein, einschl. neuer Fundamente steinmetzmäßig instandsetzen
- Bepflanzung des Grabes und der anschließenden Fläche
- gebundene Decke als Gehweg herstellen

In 2020/2021 wurde eine Kostenschätzung vorgenommen. Da es sich um die Instandsetzung eines Denkmals handelt, können die damals ermittelten Kosten abweichen und müssen aktualisiert werden. Die tatsächlich erforderlichen Kosten werden erst nach Durchführung einer Ausschreibung feststehen. Die Kosten beliefen sich für:

Gewerk	
Landschaftsbauarbeiten	15 T€
Natursteinarbeiten (Kosten auf Grundlage von Angebot bzw. nach Sirados Baukosten)	36 T€
Schlosserarbeiten (Kosten auf Grundlage von Angebot)	19 T€
Planung / Bauleitung	10 T€
auf Brutto:	80 T€

Da es sich um die Instandsetzung eines Denkmals handelt, können die damals ermittelten Kosten abweichen und müssen aktualisiert werden. Die tatsächlich erforderlichen Kosten werden erst nach Durchführung einer Ausschreibung feststehen.

Die Baumaßnahmen würden dann, in Absprache mit der Denkmaleigentümerin, die die jeweiligen Erlaubnisse beantragen müsste, durch den Landkreis in Auftrag geben werden sowie mit dieser eine Pflegevereinbarung, bevorzugt durch einen gewerblichen Anbieter, abzuschließen sein. Die Kosten für die jährliche Pflege werden mit ca. 1000,00 € angenommen.

Über die Pflege der Grabstelle muss eine schriftliche Vereinbarung mit dem Eigentümer der Grabstätte, der Evangelischen Kirchengemeinde St. Anna Löwenbruch, geschlossen werden. Die Entscheidung über den Abschluss muss dem Kreisausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt werden.